

Mitteilung an die Anleger (Nachpublikation) des

Swiss Rock Gold Fonds Nachhaltig

Mit Bezug auf die Mitteilung vom 29. Juni 2022 auf der elektronischen Plattform www.swissfunddata.ch, mit welcher die Anlegerinnen und Anleger über eine von der Swiss Rock Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Zürich, als Depotbank, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, beabsichtigte Änderung des Fondsvertrages des Swiss Rock Gold Fonds Nachhaltig, ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (nachfolgend der «Anlagefonds»), informiert wurden, erfolgt hiermit eine Nachpublikation.

1. § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank und Vermögensverwalter

Die Bezeichnung des Anlagefonds wird wie folgt geändert:

Bisher	Neu
Swiss Rock Gold Fonds Nachhaltig	Swiss Rock Gold Nachhaltig Beschafft

1.3 § 8 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Anlagefonds in Ziff. 2. wird präzisiert und lautet neu wie folgt (Ergänzungen und Streichungen gegenüber der in der Mitteilung vom 29. Juni 2022 publizierten Fassung sind unterstrichen):

«Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten, zu reflektieren. Zu diesem Zweck investiert der Anlagefonds *ausschliesslich* in physisches Gold in kuranter Form gemäss nachstehendem Bst. aa), welches den Anforderungen an die Integrität der Lieferkette gemäss den von der Valcambi SA erlassenen Richtlinien («Valcambi Green Gold») ~~oder mit diesen vergleichbaren Richtlinien~~ genügt. Damit soll ein verantwortungsvoller Umgang im Hinblick auf die Umwelt und Gesellschaft, Arbeitsbedingungen, Nachverfolgbarkeit und Transparenz bei Lieferkettenpartnern, insbesondere bei Minen und Extraktionsunternehmen, gefördert werden. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.»

Die Anlagepolitik des Anlagefonds in Ziff. 2 wird ebenfalls hinsichtlich der für den Anlagefonds geltenden Anforderungen für die Integrität der Lieferkette aller getätigten Goldanlagen präzisiert und lautet neu wie folgt (Ergänzungen und Streichungen gegenüber der in der Mitteilung vom 29. Juni 2022 publizierten Fassung sind unterstrichen):

Neu	Bisher
a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. b) das Fondsvermögen in: aa) Physisches Gold in kuranter Form wie Standard-Goldbarren von ca. 12.5 kg, Goldbarren von 1 kg, 1/2 kg, 1/4 kg, 100 g, 50 g, 20 g, 10 g, 5 g, 2 g, 1 g und 1 Feinunze, jeweils mit der Feinheit 995/1000 oder besser (Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association, nachfolgend «LBMA»); ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen i.S.v. Ziff. 1 Bst. d), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend gemäss Bst. aa) sowie ac) anlegen; ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtfondsvermögen beziehen, einzuhalten: ba) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt bis höchstens 10%. c) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.	a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. b) das Fondsvermögen in: aa) Physisches Gold in kuranter Form. Das Gold wird dabei in Barren der Standardeinheit von ca. 12.5 kg mit der Feinheit 995/1000 oder besser (Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association, nachfolgend «LBMA») gehalten. Das Fondsvermögen kann zudem in physisches Gold in Form von Barren verschiedener Grösse mit einem Feingehalt von mindestens 995/1000 investiert sein, welche durch eine Raffinerie hergestellt worden sind, die auf der «Good Delivery List» der LBMA aufgeführt ist (abrufbar unter: http://www.lbma.org.uk). Diese Barren können nur folgendes Gewicht haben: 1 kg, 1/2 kg, 1/4 kg, 100 g, 50 g, 20 g, 10 g, 5 g, 2 g, 1 g und 1 Feinunze; ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen i.S.v. Ziff. 1 Bst. d), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend gemäss Ziff. 2 Bst. aa) sowie ac) anlegen; ae) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtfondsvermögen beziehen, einzuhalten: ba) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt bis höchstens 10%. e) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.

Aufgrund der Streichung von indirekten Goldanlagen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss vorstehend geänderter Anlagepolitik werden im gesamten Fondsvertrag auch sämtliche Bestimmungen und Hinweise auf Zielfonds gelöscht, namentlich in § 4 Ziff. 9, § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, § 15 Ziff. 8 und 10 (neu 9), § 16 Ziff. 4 sowie § 20 Ziff. 7 und 8.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung Swiss Rock Asset Management AG, Zürich, bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a – g KKV und damit alle oben aufgeführten Änderungen erstreckt.

Gegen die in dieser Nachpublikation aufgeführte Mitteilung können die Anlegerinnen und Anleger keine Einwendungen erheben.

Zürich, 25. Januar 2023

Die Fondsleitung: Swiss Rock Asset Management AG, Rigistrasse 60, 8006 Zürich
Depotbank: RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, 8027 Zürich